RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS-PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm
"Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

Kurzbeschreibung der im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE vorgesehenen Maßnahmen

Stand: 23. Juli 2015

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Inhaltsverzeichnis:

1 Artikel 14 – M 1 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ... 3
1.1 M 1 a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen ... 3
1.2 M 1 b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen ... 5
2 Artikel 15 – M 2 - Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste ... 7
3 Artikel 17 – M 4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte ... 8
3.1 M 4 a) - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ... 8
3.2 M 4 b) - Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ... 10
3.3 M 4 c) - Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung ... 12
3.4 M 4 d) - Ländliche Bodenordnung ... 13
3.5 M 4 e) - Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern ... 15
3.6 M 4 f) - Förderung der Beregnung ... 16
3.7 M 4 g) - Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen (FIS) ... 17
4 Artikel 18 – M 5.1 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen ... 19
5 Artikel 19 – M 6 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen ... 20
5.1 M 6.4 a) - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) ... 20
5.2 M 6.4 b) - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten ... 22
6 Artikel 20 – M 7 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten ... 24
6.1 M 7.3 a) - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume – Maßnahme der NRR ... 24
6.2 M 7.6 b) - Erhaltungs-, -Wiederherstellungs-und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) ... 25
6.3 M 7.6 c) - Förderung des Bewusstsein für Natura 2000 ... 27
7 Artikel 28 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EULLa-Maßnahmen) ... 29
7.1 M 10.1 a - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland ... 29
7.2 M 10.1 b - Vielfältige Kulturen im Ackerbau ... 31
7.3 M 10.1 c - Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter ... 32
7.4 M 10.1 d - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen) ... 33
7.5 M 10.1 e - Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen ... 34
7.6 M 10.1 f - Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen ... 35
7.7 M 10.1 g - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ... 36
7.8 M 10.1 h - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz ... 37
7.9 M 10.1 i - Alternative Pflanzenschutzverfahren ... 38
7.10 M 10.1 j - Vertragsnaturschutz Grünland ... 39
7.11 M 10.1 k - Vertragsnaturschutz Kennarten ... 40
7.12 M 10.1 l - Vertragsnaturschutz Weinberg ... 41
7.13 M 10.1 m - Vertragsnaturschutz Acker ... 42
7.14 M 10.1 n - Vertragsnaturschutz Streuobst ... 43
7.15 M 10.1 o - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau ... 44
8 Artikel 29 - Förderung des ökologischen Landbaus (EULLa-Maßnahmen) ... 45
8.1 M 11.1 - Einführung des ökologischen Landbaus ... 45
8.2 M 11.2 - Beibehaltung des ökologischen Landbaus ... 46
9 Artikel 35 - M 16 - Zusammenarbeit ... 47
9.1 M 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" ... 47
9.2 M 16.2 - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP ... 49
9.3 Cluster und Netzwerke ... 51
10 LEADER-Ansatz ... 52
10.1 Grundsätze der Anerkennung der LAG ... 52
10.2 M 19.1 - Vorbereitende Unterstützung für den LEADER-Ansatz ... 53
10.3 M 19.2 - Umsetzung der LILE ... 54
10.4 M 19.3 - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen ... 56
10.5 M 19.4 - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung ... 58

1 Artikel 14 – M 1 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

1.1 M 1 a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Beschreibung	**Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
Prioritäten, Unterprioritäten	2a, 3a, 4a, 6a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Schaffung eines Beratungsangebots für Wertschöpfungsketten und produktspezifisch zu Verarbeitung sowie Tourismus und (regionale) Vermarktung; Intensivierung des Erfahrungsaustauschs • Schulung von Erzeugerorganisationen und regionalen Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte und zum Aufbau regionaler Wertschöpfungspartnerschaften; Schulung und Kompetenzentwicklung von Akteuren der integrierten ländlichen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	• Verbesserung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und der ökologischen Leistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • Verbesserung der Potenziale von Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft oder in KMU in ländlichen Gebieten tätig sind. • Die Veranstaltungen sollen insbesondere auch die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz etc. umfassen. • Berücksichtigung – soweit möglich - der Themenbereiche „Innovationsfähigkeit“ “ sowie „Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ **Förderfähige Kosten**: • Organisations- und Teilnehmerkosten für: o halb-, ein- oder mehrtägige Seminare, o Fachtagungen, Arbeitskreise, Workshops, Coachings, etc. • Kosten im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Personal-/Referentenkosten, Kosten für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort, Kosten für die Unterkunft und Versorgung, • Rechnungen, die durch die ausgewählten Einrichtungen oder Institutionen an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden, • Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. **Nicht förderfähig sind**: • Vertretungskosten für Teilnehmer und • Veranstaltungen, die aus anderen ESIF-Förderprogrammen finanziert werden.
Zuwendungsempfänger	Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, die Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätigen KMU handelt, durchführen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt. • 100 % der nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten verbleibenden Kosten 100 % bei Themen im öffentlichen Interesse (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)

Beschreibung	**Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen**
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten • Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten • Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und Informationen gezahlt werden! • Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die aus anderen ESI-Fonds (z.B. ESF, EFRE) finanziert werden. Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen: • Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG zu bestätigen. • Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird. Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Die Auswahl erfolgt durch einen Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf.
Förderverpflichtungen	• Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden. • Die Förderung ist auf KMU beschränkt. • Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die aus anderen ESI-Fonds finanziert werden.
andere Verpflichtungen	Berichte über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen.

1.2 **M 1 b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen**

Beschreibung	**Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
Prioritäten, Unterprioritäten	2a, 3a, 4a, 6a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Schaffung eines Beratungsangebots für Wertschöpfungsketten und produktspezifisch zu Verarbeitung sowie Tourismus und (regionale) Vermarktung; Intensivierung des Erfahrungsaustauschs • Schulung von Erzeugerorganisationen und regionalen Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte und zum Aufbau regionaler Wertschöpfungspartnerschaften; Schulung und Kompetenzentwicklung von Akteuren der integrierten ländlichen Entwicklung
Förderzweck / Fördergegenstand	• Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz, etc. umfassen. • Zu den förderfähigen Veranstaltungen zählen o praktische Lehrgänge um eine Technologie, o den Nutzen einer neuen oder maßgeblich verbesserten Maschine, o eine neue Methode des Pflanzenschutzes oder o eine bestimmte Produktionstechnik vorzustellen. • Diese Aktivitäten können auf einem Betrieb oder an anderen Orten stattfinden wie z.B. Forschungszentren, Ausstellungsgebäuden, usw. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. **Förderfähige Kosten**: • Kosten im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken, • Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden, • Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden, • Investitionskosten, die unmittelbar für Demonstrationsprojekte erfolgen, • Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert. **Nicht förderfähig sind:** • Vertretungskosten für Teilnehmer
Zuwendungsempfänger	Einrichtungen oder Institutionen, die Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, anbieten.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten • 100 % nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten • 100 % bei Themen im öffentlichen Interesses (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs) • 60 % der Investitionskosten im Rahmen von Demonstrationsvorhaben • 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

Beschreibung	**Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen**
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten, • Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten • Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und Informationen gezahlt werden! • Nicht förderfähig sind Informationsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden. • Nachweis der Notwendigkeit der Investition zur Durchführung der Demonstrationstätigkeiten Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen: • Vorhaben ist Bestandteil des Projektplans der OG, • Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird
Förderverpflichtungen	• Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Teilnehmer der Informationsveranstaltungen und Zielgruppen der Demonstrationstätigkeiten gezahlt werden. • Der Teilnehmerkreis ist auf KMU beschränkt. • Nicht förderfähig sind Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen, die aus anderen ESI-Fonds finanziert werden.
andere Verpflichtungen	Berichte über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen.

2 Artikel 15 – M 2 - Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Beschreibung	**Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 15 (1) a) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
Prioritäten, Unterprioritäten	2a, 2b, 4, 5
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships • Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung) • Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte • Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (insbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz") • Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung
Förderzweck / Fördergegenstand	• LandwirtenInnen, JunglandwirtenInnen, WaldbesitzernInnen, anderen LandbewirtschaftenInnen und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen, • Sicherung einer angepassten und anpassungsfähigen, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen
Zuwendungsempfänger	Einrichtungen/Institutionen - unabhängig von der Rechtsform - die Beratung anbieten.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • 80 %, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro je Beratungsleistung • 100 % bei Themen im öffentlichen Interesse (Festlegung durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs) • 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Nachweis der Qualifikation der MitarbeiterInnen für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten • Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten • Nicht förderfähig sind Beratungsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden sowie regelmäßige Beratungsleistungen. Für Vorhaben der EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen: • Vorhaben ist Bestandteil des Projektplans der OG, • Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird
Förderverpflichtungen	• Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und sich mindestens auf ein Element gemäß Art. 15, Abs.4 der VO (EU) 1305/2013 aufgreifen. • Vorgaben konkreter Beratungsziele durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs insbesondere aus den Bereichen Umwelt, Klima-, Tierschutzes, „Verbesserung des Ressourceneinsatzes“ oder der „Umsetzung von Innovationen“
andere Verpflichtungen	Berichte über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen.

3 Artikel 17 – M 4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

3.1 M 4 a) - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Beschreibung	**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) – Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 (1) a) und b) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe • zur Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs • zur Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Prioritäten, Unterprioritäten	2a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Es gilt wirtschaftlich tragfähige Investitionen auch zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) zu unterstützen. • Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Milchgarantiemengenregelung soll insbesondere das Entwicklungspotenzial im Milchviehbereich verbessert. Damit sollen auch Regionen mit strukturellen Defiziten gestärkt werden. • Durch die Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen soll auch dem Schutz der Kulturlandschaft gedient werden. • Schließlich soll ein Beitrag zur Stärkung der Produktion von regionalen und ökologischen Erzeugnissen geleistet werden.
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden Maßnahmen • zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen • zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten • zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes Gefördert werden dabei • die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen • der Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes • allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Ausgaben • Förderausschluss o für Maschinen- und Erntebergungshallen (es sind nur noch klimatisierte Hallen für Obst / Gemüse / andere Sonderkulturen förderfähig). o von Investitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, o bei denen mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder o die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Kooperationen Nicht gefördert werden Unternehmen • bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt und • die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwen-	Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. <u>Basisförderung</u>:

Beschreibung	**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) – Maßnahme der NRR**
dung	• Zuschuss 20 % • In der Tierhaltung: einfache Haltungsvorgaben <u>Premiumförderung:</u> • Rindviehhaltung 30 % • Rindviehhaltung mit Stroh 35 % • Schweinehaltung 40 % • Schweinehaltung mit Stroh 40 % • Sonstige Tierhaltung 40 % • Deckelung des förderfähigen Investitionsvolumens je Vorhaben auf 1 Mio. € • Junglandwirtebonus: 10 % des förderfähigen Investitionsvolumens, max. 20.000 € • Die förderungsfähigen Ausgaben in der Förderperiode werden auf bis zu insgesamt 2,0 Mio. € je Unternehmen begrenzt. • 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Vorwegbuchführung • Der/die Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. • Prosperitätsgrenze: Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 150.000 € je Jahr nicht überschritten haben. • Mindestinvestitionsvolumen 20.000 € • Ausschluss von Investitionen im Sektor Wein, die in der WMO gefördert werden. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
Förderverpflichtungen	In der Tierhaltung sind besondere Anforderungen einzuhalten: • max. 2 GV /ha selbstbewirtschafteter Fläche • Einhaltung Vorgaben der Anlage zur BIMSCH-VO (1500 Mastschweinplätze, 560 Sauenplätze, 600 Rinder, 14.000 Legehennenplätze) • 9 Monate Gülle-Lagerraum bei neugebauten Schweineställen.
andere Verpflichtungen	• Ansonsten sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz einzuhalten. • Zweckbindungsfrist: o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte.

3.2 **M 4 b) - Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen**

Beschreibung	**Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 (1) b) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Investitionen zur Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Prioritäten, Unterprioritäten	2a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Stärkung der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung ökologischer und regionaler Erzeugnisse in Rheinland-Pfalz, • Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt in der Regionalvermarktung.
Förderzweck / Fördergegenstand	Investitionen in Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung schaffen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die Förderung zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von • Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und • Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. **Förderfähig sind** • angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen • allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen und Kosten der Vorplanungen im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition in Höhe von bis zu 12 % der förderfähigen Gesamtkosten. • geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. <u>in den Sektoren</u>: • Vieh und Fleisch, • Milch- und Molkereiprodukte, • Getreide, • Eiweißpflanzen, • Ölsaaten und sonstige Mähdruschfrüchte, • Kartoffeln, • Frisches Obst und Gemüse (nur Zwiebeln), • Obst und Gemüse zur Verarbeitung, • andere pflanzliche Erzeugnisse, • Nachwachsende Rohstoffe (Anhang I–Produkte) und Energiepflanzen, • ökologische Erzeugnisse und • regionale Erzeugnisse. **Nicht förderfähig sind u.a.** • eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen • Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben • Wohnbauten nebst Zubehör • Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen • Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für • Büroeinrichtungen • Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer

Beschreibung	**Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Maßnahme der NRR**
	• Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken • Abschreibungsbeiträge für Investitionen • Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen • Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen • Investitionen für die Schlachtung jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der VO (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 702/2014 sind • Investitionen in Ölmühlen Darüber hinaus finden die Regelungen der Nationalen Rahmenregelungen Anwendung.
Zuwendungs-empfänger	• Erzeugerzusammenschlüsse • Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationeller Gruppen und deren Mitglieder
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Kosten. a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beläuft sich der Zuschuss auf • 20 % für mittelgroße Unternehmen • 25 % der förderfähigen Investitionskosten (Basisfördersatz) • 35 % der förderfähigen Investitionskosten (erhöhter Fördersatz) für Erzeugerzusammenschlüsse, soweit die Investition der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit besonderer Kennzeichnung dient. • Für Kooperationen und Operationelle Gruppen im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden. b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen beläuft sich der Zuschuss auf • 10 % für mittlere Unternehmen und • 20 % für kleine und Kleinstunternehmen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Der Zuwendungsempfänger muss ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) sein. • Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten): 30.000 €.
Förderverpflichtungen	• Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugerorganisationen/-zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. • Es muss ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes erbracht werden. Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. • Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte.

3.3 M 4 c) - Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung

Beschreibung	**Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung - Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 (1) c) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft
Prioritäten, Unterprioritäten	2a / 6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Mängel in der Flächenerschließung (infrastrukturelle Defizite) gefährden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und beeinträchtigen zudem deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Förderung des Wegebaus verbunden mit einer verbesserten Erschließung der Flächen soll die dauerhafte Landbewirtschaftung langfristig sichern helfen. • Damit wird auch ein Beitrag zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften geleistet.
Förderzweck / Fördergegenstand	Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. **Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen** • für den Neubau befestigter Verbindungswege und land- und forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten Verbindungswegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen und • für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. **Nicht förderfähig sind Kosten für** • Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten • Kauf von Lebendinventar • Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind • Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung • Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern • Betriebskosten.
Zuwendungsempfänger	• Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder • natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Zuschuss gewährt: • Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben • sonstige Zuwendungsempfänger 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dient ein Vorhaben der Umsetzung kann im Falle eines von der Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes ein Bonus von 5-%-Punkten und im Falle von Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (LILE) in LEADER-Regionen von 10-%-Punkten gewährt werden.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Stellungnahme (Genehmigung) durch die zuständige Umweltfachbehörde
Förderverpflichtungen	• Bei dem Bau von landwirtschaftlichen Wegen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen. • Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein.
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte. • Die geförderten Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3.4 **M 4 d) - Ländliche Bodenordnung**

Beschreibung	**Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 (1) c) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft
Prioritäten, Unterprioritäten	2a / 4a, 5a, 6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Durch eine ungünstige Flurverfassung und eine starke Flurstückzersplitterung kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen bei der Bewirtschaftung land- und weinbaulich genutzter Flächen. Eine ungünstige infrastrukturelle Ausstattung in Land- und Forstwirtschaft behindert in vielen Regionen die Bewirtschaftung. Dies wirkt sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe aus. Im Zusammenhang mit der unzureichenden Erschließung und Flurstückzersplitterung besteht die Gefahr, dass traditionelle Kulturlandschaften (z. B. die traditionellen Steillagen im Weinbau) durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren gehen. Ressourcen im Wald (Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz, Biomassesteigerung) können vor diesem Hintergrund nicht ausreichend genutzt werden. Häufig kommt es durch große verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen oder Entwicklungsvorhaben der Kommunen zu Flächenverlusten und daraus resultierenden Nutzungskonflikten mit der Land- und Forstwirtschaft. Der umfassende und integrale Ansatz der ländlichen Bodenordnung zielt darauf ab, Lösungen für diese vielfältigen Probleme anzubieten: • Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung • Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Gemeinden im ländlichen Raum • Durchführung von Waldflurbereinigungen • Beseitigung von Nutzungskonflikten • Umsetzung flächenbeanspruchender Planungen (auch für den Naturschutz) • Unterstützung einer Innenentwicklung der Dörfer (demographischer Wandel).
Förderzweck / Fördergegenstand	**Förderungsfähig sind** Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes. Die Mittel können verwendet werden für die Finanzierung • der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) und • der Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind. Ausführungskosten sind Kosten, die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Zuwendungsfähig sind die Ausführungskosten, die die Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der besonderen Deckungsmittel zu tragen hat. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Maßnahmen gewährleistet ist. **Nicht förderfähig sind Kosten für**: • Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten • Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs • den Kauf von Lebendinventar • Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind • Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung • Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern • Betriebskosten • die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland • die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland • die Beschleunigung des Wasserabflusses • die Bodenmelioration • die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder

Beschreibung	**Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – Maßnahme der NRR**
	Wegraine. Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
Zuwendungs-empfänger	Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt: • 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Weinbergsflurbereinigungsverfahren, ansonsten 70 %, • 80 % für Verfahren mit besonderer Bedeutung zum Erhalt der Kulturlandschaft, • 100 % für Bodenordnungsverfahren, die aus besonderem Anlass oder auf besonderen Antrag zur ausschließlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse (Ergänzung zur NRR) durchgeführt werden, Dient ein Vorhaben der Umsetzung eines von der Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes kann ein Bonus von 5-%-Punkten und im Falle von Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (LILE) in LEADER-Regionen von 10-%-Punkten gewährt werden.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Es müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewahrt werden.
Förderverpflichtungen	Eine Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung soll nur angeordnet werden, wenn in einem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept oder in einer projektbezogenen Untersuchung ein agrarstruktureller Erfolg, die Umsetzung anderer Infrastrukturmaßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes oder eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und eine Verbindung der Bodenordnung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes zu erwarten ist.
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte. • Bei Bodenordnungsverfahren sind öffentliche und kommunale Vorhaben und Planungen soweit möglich zu berücksichtigen.

3.5 M 4 e) - Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern

Beschreibung	**Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 1 (c) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft
Prioritäten, Unterprioritäten	2a / 4a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Insbesondere bei den Steillagenrebflächen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren (Biodiversitätsverlust insbesondere in Steil- und Steilstlagen des Weinbaus). • Die Förderung der Erschließung von Rebflächen in Steillagen und der Erhalt von Weinbergsmauern sollen deren dauerhafte Bewirtschaftung langfristig sichern helfen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften geleistet.
Förderzweck / Fördergegenstand	Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung von Steillagenrebflächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. **Förderfähig sind** angemessene Aufwendungen für Investitionen • für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und • für die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen **Nicht förderfähig sind Kosten für**: • Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, • Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie • Betriebskosten.
Zuwendungsempfänger	• Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder • natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	Die Förderung wird als Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionen zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen gewährt.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Es müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewahrt werden. • Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt.
Förderverpflichtungen	• Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. • Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 Hektar umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist.
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte. • Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist, aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

3.6 **M 4 f) - Förderung der Beregnung**

Beschreibung	**Förderung der Beregnungsinfrastruktur**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 1 (c) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft
Prioritäten, Unterprioritäten	5a / 2a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen. • Schaffung von Strukturen durch Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen, mit denen eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert werden kann**.**
Förderzweck / Fördergegenstand	Neubau und Ausbau/Verbesserung der überbetrieblichen Beregnungsinfrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich des Zugangs zu landwirtschaftlichen Flächen, Verbesserung der landwirtschaftlichen Wasserwirtschaft
Zuwendungs-empfänger	Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände, Beregnungsverbände)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Förderung erfolgt nur unter dem Dach eines Verbandes • Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie • Technische Einrichtungen dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen • Förderausschluss: Einzelbrunnen
Förderverpflichtungen	• Einhaltung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegten Umweltauflagen • Sicherstellung der effizienten Wassernutzung
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist - o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung technische Einrichtungen und Geräte. • Erstellung eines Bewirtschaftungsplans gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie

3.7 **M 4 g) - Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen (FIS)**

Beschreibung	**Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen (FIS)**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 (1) a) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs
Prioritäten, Unterprioritäten	**2 a**
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Es gilt wirtschaftlich tragfähige Investitionen auch zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) zu unterstützen. • Durch die Unterstützung entsprechender Betriebe soll dem Schutz der Kulturlandschaft gedient werden. • Schließlich soll ein Beitrag zur Stärkung der Produktion von regionalen und ökologischen Erzeugnissen geleistet werden.
Förderzweck / Fördergegenstand	• Zur Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung soll die Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen durch Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informationstechnik unterstützt werden. • **Förderungsfähig sind** die Ausgaben für den Kauf folgender neuer Gegenstände: o anerkannte Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräte zur Bewirtschaftung von Rebflächen in den amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen, o anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und Weinbau, o Zusatzgeräte an Ausbringungsfahrzeugen zur bodennahen Flüssigmistausbringung, z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzeinarbeitungsgeräte oder sonstige entsprechende Einarbeitungsgeräte und o globale Positionierungssysteme (GPS) einschließlich Zusatzgeräten auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen o anerkannte Geräte für die Bewirtschaftung von Streuobstflächen.
Zuwendungsempfänger	• Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, o bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder o die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Kooperationen Nicht gefördert werden • Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt • Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. • Mindestinvestitionsvolumen 10.000 € • Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten gewährt. • Die Zuschüsse werden auf bis zu insgesamt 35.000 € je Unternehmen begrenzt. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Der Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. • Prosperitätsgrenze: Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 150.000 € je Jahr nicht überschritten haben.
Förderverpflichtungen	• Vorwegbuchführung • Ausschluss von Investitionen im Sektor Wein, die in der WMO gefördert werden.

Beschreibung	**Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen (FIS)**
Andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte. • Die Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräten sind zur Bewirtschaftung von Rebflächen in den amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen einzusetzen.

4 Artikel 18 – M 5.1 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen

Beschreibung	Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe
Bezug zur ELER-VO	Artikel 18 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen
Förderzweck / Fördergegenstand	• Die Fortführung der entsprechenden Maßnahmen trägt zum Schutz der von Hochwasserereignissen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Sonderkulturstandorte an Oberrhein und Nahe bei. • **Förderfähig sind** Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten sowie Kosten für Grunderwerb, welche in Verbindung mit der Erstellung von Deichen, Schöpfwerken, Rückhalteräumen, Reserveräumen und örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen.
Zuwendungsempfänger	Land Rheinland-Pfalz
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	50 % der förderfähigen Kosten
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die Vorhaben müssen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland-Pfalz bzw. den rheinland-pfälzischen Hochwasserrisikomanagementplänen Oberrhein, Mittelrhein (Nahe), sein und des Aktionsplanes Hochwasser bzw. des Hochwasserrisikomanagementplanes Rhein der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR) sein und dem Schutz des ländlichen Raumes dienen.
Förderverpflichtungen	Zweckbindung von 5 Jahren für Maschinen und 12 Jahre für Immobilien (Deiche)
andere Verpflichtungen	Die geförderten Hochwasserschutzmaßnahmen müssen landwirtschaftliche Flächen betreffen.

5 Artikel 19 – M 6 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

5.1 M 6.4 a) - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)

Beschreibung	**Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) – Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 19 b VO (EU) Nr. 1305/2013 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten
Prioritäten, Unterprioritäten	6a / 2a, 3a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt der Direkt-und Regionalvermarktung und Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Schutz der Kulturlandschaft dienen, und einen Beitrag • zur Sicherung / Erhöhung der Einkommen in- und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft • zur Sicherung der Multifunktionalität der Landwirtschaft und zur Erhaltung der Kulturlandschaften und • zur Stärkung der Beschäftigung sowie zur Sicherung / Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. durch die Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale) leisten. In diesem Zusammenhang sollen auch Betriebe, die nach besonderen Regeln produzieren (regional, ökologisch oder besonders umweltschonend), bei Produktion, Marktaufbereitung und (Direkt)Vermarktung (insbes. bei Sonderkulturen) gefördert werden.
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden Investitionen landwirtschaftlicher, weinbaulicher und gartenbaulicher Unternehmen zur Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit in den Bereichen: • Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen „UaBW“, Freizeit- und landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung • bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel • Direktvermarktung • Lebensmittelservice • Bäuerliches Handwerk • Familien- und Altenbetreuung • Natur- und Landschaftspflege
Zuwendungsempfänger	• Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, o bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder o die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Kooperationen **Nicht gefördert werden** • Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, • Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. • 25 % der förderfähigen Ausgaben • Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro • Zuschussobergrenze: 100.000 € • EIP: plus 10 %, ansonsten mindesten 25 % der förderfähigen Ausgaben.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) ELER-VO sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) erfüllen. • Vorlage eines Investitionskonzeptes zum Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unter-

Beschreibung	**Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) – Maßnahme der NRR**
	nehmens und der durchzuführenden Maßnahmen • Prosperitätsgrenze: Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 150.000 € je Jahr nicht überschritten haben. • Förderausschluss von Investitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind sowie für Investitionen, die ausschließlich Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen.
Förderverpflichtungen	• Investitionen im Bereich „UaBW“ nur bis Gesamtkapazität von 25 Gästebetten • Brennereien: Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl).
andere Verpflichtungen	• Zweckbindungsfrist: o 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen: o 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte. • Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden. • Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

5.2 M 6.4 b) - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten

Beschreibung	**Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 19 (1) b VO (EU) Nr. 1305/2013 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten
Prioritäten, Unterprioritäten	6a / 2a, 3a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Die SWOT-Analyse • sieht eine STÄRKE in der Nähe zu Verbrauchermärkten (Potenziale für die Regional- und Direktvermarktung), • erkennt SCHWÄCHEN in der unzureichenden Mengenbündelung in Produktbereichen mit besonderen Kennzeichen (Bioprodukte, regionale Produkte, Streuobstprodukte) und • zeigt als CHANCEN auf o eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte, Premiumprodukte o die Ausweitung der Mengen und Stärkung der Mengenbündelung von Produkten mit besonderen Kennzeichen (z.B. Regionalität, Bioprodukte, Streuobstprodukte, Roter Weinbergspfirsich) und besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung, besonders artgerechter Tierhaltung oder Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen) o eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte (auch über geschützte Angaben der EU) und Produkten mit besonderen Qualitäten o eine bessere Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette für Lebensmittel durch Mengenbündelung in EZG sowie vertragliche Vereinbarungen (Lieferverträge) mit Verarbeitern und Vermarktern o zusätzliches Einkommen und eine Verbesserung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen durch Stärkung und Ausbildung von Wertschöpfungsketten und -partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich.
Förderzweck / Fördergegenstand	• Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt der Regionalvermarktung. Dazu sollen Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung gefördert werden, mit denen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Damit sollen Beschäftigungsmöglichkeiten und Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum gesichert und neu erschlossen werden. • Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. • **Förderfähig sind** angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen. Förderfähig sind dabei auch Investitionen der zweiten Verarbeitungsstufe (Endprodukt der Verarbeitung kein Produkt nach Anhang I) sowie zur Vermarktung von Endprodukten der zweiten Verarbeitungsstufe, sofern es sich bei den Eingangsprodukten der zweiten Verarbeitungsstufe überwiegend um landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse handelt. • Für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen und Kosten der Vorplanungen im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition können Kosten von bis zu 12 % der förderfähigen Gesamtkosten berücksichtigt werden. Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden.

Beschreibung	**Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten**
	Nicht förderfähig sind u.a. • eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen • Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben • Wohnbauten nebst Zubehör • Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen • Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen • Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer • Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken • Abschreibungsbeiträge für Investitionen • Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen, • Ausgaben für Drittlandsware.
Zuwendungsempfänger	• Erzeugerzusammenschlüsse • Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Kosten. • Der Zuschuss beläuft sich auf 35 % der förderfähigen Investitionskosten. • Der Förderhöchstbetrag beträgt 200.000 €. • Die im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen werden auf diesen Förderhöchstbetrag angerechnet
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Der Zuwendungsempfänger muss ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Freistellungsverordnung) sein. • Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten): 20.000 €.
Förderverpflichtungen	• Bei den Eingangsprodukten muss es sich überwiegend um regionale, landwirtschaftliche Qualitätsprodukte handeln. Der gesicherte, regionale Bezug dieser Qualitätsprodukte ist durch geeignete Nachweise zu belegen. • Es muss ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes erbracht werden. Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. • Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
andere Verpflichtungen	• Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Regelung)

6 Artikel 20 – M 7 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

6.1 M 7.3 a) - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume – Maßnahme der NRR

Beschreibung	Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume – Maßnahme der NRR
Bezug zur ELER-VO	Artikel 20 (1) c VO (EU) Nr. 1305/2013 – „die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen“
Prioritäten, Unterprioritäten	6c
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Verbesserung bei der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen, sowie der Sicherung der Breitband-Grundversorgung insbesondere im ländlichen Raum
Förderzweck und Fördergegenstand	• Förderung und Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für schnelle Internetverbindungen in bislang nicht- oder unterversorgten ländlichen Gebieten • Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur • Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume und damit auch Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit **Gefördert werden**: • Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (= Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle), • die Kosten zur Verlegung von Leerrohren und • Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung der vorgenannten Maßnahmen dienen.
Zuwendungsempfänger	• Gemeinden und Gemeindeverbände • Landkreise ohne kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern • Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 65 % der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss 130.000 € bei Einzelprojekten, 325.000 € bei Gemeinschaftsprojekten, bei Machbarkeitsuntersuchungen 6.500 € bzw. 13.000 €)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet • Keine Ausbauabsichten eines Netzbetreibers in den nächsten drei Jahren
Förderverpflichtungen	• Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber. • Nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen in dem zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln. • Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. • Die Ausschreibung muss zumindest über das Breitbandausschreibungsportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) erfolgen, ggf. auch durch öffentliche Bekanntmachung sowie im Internetangebot des Zuwendungsempfängers. • Die Beschreibung der Leistung im Auswahlverfahren muss technologie- und anbieterneutral sein. • Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist.
andere Verpflichtungen	• Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit

6.2 M 7.6 b) - Erhaltungs-, -Wiederherstellungs-und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)

Beschreibung	**Erhaltungs-, -Wiederherstellungs-und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 20 (1) f VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen
Förderzweck / Fördergegenstand	Ziel ist die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vordringlich in Natura 2000 Gebieten zu unterstützen. Angestrebt wird den auftretenden Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur durch die Anlage und den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten und vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen entgegen zu wirken oder auszugleichen. Schließlich sollen vorhandene wertvolle Lebensräume aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden. Umgesetzt werden können Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von europäisch geschützten Lebensraumtypen sowie Maßnahmen für Tier- und Pflanzenarten **zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität** auf der Grundlage von entsprechenden Bestandserfassungen und Bewirtschaftungsplanungen. Im Fokus stehen die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Natur und Landschaft z.B. durch das Anlegen von Strukturelementen wie Gehölzbeständen, Hecken oder naturnahen Stillgewässern. Gefördert werden • Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen z.B. Moore, Fels-, Gesteins- und Offenlandlebensraumtypen wie Heiden, Magerrasen und sonstigen Lebensräume • Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten • Modellvorhaben zur Erprobung neuer Ansätze zur Umsetzung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne (z.B. neue Ansätze bei Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne). **Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für :** • Biotopgestaltende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Lebensräumen o Errichtung von Anlagen o Modellprojekte (neue Ansätze) wie z.B. Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die o Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne, • Demonstrationsprojekte und Durchführbarkeitsstudien (auch dann wenn aufgrund der Ergebnisse keine Ausgaben erfolgen) im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt. Zuwendungsfähig sind auch die Kosten für: • Externes Projektmanagement z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI und VOF) in der jeweils geltenden Fassung (Externes Projektmanagement); • projektbezogene Planungen und Konzepte zur Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Effizienzkontrollen sowie die Erarbeitung von Konzepten für ein Monitoring, • Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag 10 % bzw. bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben nicht übersteigt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die vg. Obergrenze nach Art. 69 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung	**Erhaltungs-, -Wiederherstellungs-und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)**
	überschritten werden, wenn von der zuständigen Umweltfachbehörde die Notwendigkeit es Grundstückankaufs für die Umsetzung des Umweltvorhabens bestätigt wird. • Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt, • Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann. • Beratung für ökologische Nachhaltigkeit. • **Nicht zuwendungsfähig sind**: o Mehrwertsteuer o Betriebskosten der Verwaltung
Zuwendungs-empfänger	Land Rheinland-Pfalz
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000 Managementplan steht. <u>Nicht zuwendungsfähig sind</u>: • Maßnahmen mit Gesamtausgaben von über 2 Mio. €.
Förderverpflichtungen	• Das Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000- Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. • Anlage von Trockenmauern nur innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens • Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer (spätestens mit dem ersten Zahlantrag)
andere Verpflichtungen	Die Zweckbindungsfristen betragen 5 Jahre.

6.3 **M 7.6 c) - Förderung des Bewusstsein für Natura 2000**

Beschreibung	**Förderung des Bewusstsein für Natura 2000**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 20 (1) f VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen
Förderzweck / Fördergegenstand	Zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Natura 2000 einschließlich Akzeptanzförderung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger durch Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft. Diese steigern die regionale Wertschöpfung und tragen somit zur Steigerung der Lebensqualität (auch Naherholungsaspekt) im ländlichen Raum bei. Insbesondere zählen dazu: • Öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes • Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Besucherzentren, Werbeaktionen, Besucherlenkung, Ausstellungen, Themenwanderwege • Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen auch mit dem Ziel der Information und Aktivierung der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zum Schutz der Umwelt z.B. Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen **Zuwendungsfähig sind**: • die förderungsfähigen Projektkosten nach Abzug von Leistungen Dritter z.B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Beschilderung, Informationselementen, Besucherlenkung, Kennzeichnung, Anlage sanitärer Anlagen zum Schutz der Natura 2000 Gebiete • Akzeptanzmaßnahmen für Naturschutzprojekte z.B. Informations- und Werbematerial • projektbezogene Planungen und Erstellung von Entwicklungskonzepten • Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt • Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann • Mietkosten, Mietnebenkosten
Zuwendungs-empfänger	• Land Rheinland- Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, • Stiftungen, • Landschaftspflegverbände, • Träger der Naturparke, • Naturschutzverbände.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben • Mindestkosten: 10.000 €, Ausnahme in begründeten Fällen.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000 Managementplan steht. • Für Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen gilt zusätzlich: o Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Umsetzung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen und o Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern für die Umsetzung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. • Nicht zuwendungsfähig sind: o Vorhaben größer als 2 Mio. Euro

Beschreibung	**Förderung des Bewusstsein für Natura 2000**
Förderverpflich-tungen	• Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000-Gebiete benannt wurden sowie Gebiete, die die obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat. • Positive fachliche Stellungnahme der zuständigen Behörde (entfällt bei Maßnahmen des Landes). • Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer (spätestens mit dem ersten Zahlantrag)
andere Verpflich-tungen	Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

7 Artikel 28 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EULLa[1]-Maßnahmen)

7.1 M 10.1 a - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland

Beschreibung	**M 10.1 a - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b / 4a, 5d
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL), Förderung biologischer Vielfalt auf Grünland
Förderzweck	• Die Förderung der extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Unternehmen und die tiergerechte Haltung von Milchkühen auf den Grünlandflächen des Unternehmens werden mit diesem Programmteil gefördert. Hierbei muss der Viehbesatz an eine extensive Bewirtschaftung angepasst werden. • Wenn die Maßnahme mit Milchkühen umgesetzt wird, ist den Milchkühen täglicher Weidegang in einem bestimmten Zeitraum zu ermöglichen. Zusätzlich kann die Bewirtschaftung der Grünlandflächen sehr extensiv mit max. 1,0 RGV je ha und ohne Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern erfolgen. Dies wird als Zusatzmodul honoriert.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Dauergrünlandflächen 110 €/ha • Zusatzmodul 40 €/ha • Umwandlung von Ackerflächen in Grünland 250 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe • mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 10 ha GL • mit Damtierhaltung mind. 5 ha GL bewirtschaften.
Förderverpflichtungen	• Für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha bewirtschaftet werden. • Die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden. • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich. • Max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem GL in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha • Ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung • Führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses • Der Zukauf von Mais ist verboten. • Der Maisanbau im Unternehmen ist verboten • Ausnahme bei der Haltung von Milchkühen: o Weidegang mindestens 4 Monate in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines Jahres o Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeit-

[1] EULLa = Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft

Beschreibung	**M 10.1 a - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland**
	raums o Anbau und Verfütterung von Mais ist zulässig, der Anbau von Mais ist im Mulchverfahren durchzuführen. o Führen eines Weidetagebuches • Zusatzmodule: o für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha bewirtschaftet werden o mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig o Umwandlung von Acker- in Grünland: o Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland, die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein, Einsaat standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung, bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres
andere Verpflichtungen	• Dauergrünlandumbruchverbot • Maßnahme betrifft die Flächen in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Bundesländern. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.2 M 10.1 b - Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Beschreibung	**M 10.1 b - Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b, 5d
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Acker, Förderung der Strukturvielfalt im Offenland, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL)
Förderzweck	Mit der Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ müssen im Unternehmen mindestens 5 Kulturarten auf den Ackerflächen angebaut werden. Davon sind auf mindestens 10 % der Ackerflächen Leguminosen anzubauen. Damit soll die Kulturartendiversität gefördert werden.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Ackerflächen 90 €/ha • Ackerflächen mit Ökolandbau 55 €/ha • Beihilfesatz Greening: 70 €/ha Für alle Prämien gilt, dass sie unabhängig vom Erbringen der ÖVF berechnet sind. Anpassungen aufgrund der DVO-Direktzahlungen sind daher möglich.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist einzubeziehen, aus der Erzeugung genommene Flächen sind von Förderung und Bemessungsgrundlage ausgeschlossen, sonstige Ackerflächen (Saum- und Bandstrukturen, Ackerrandstreifen) sind von der Förderung ausgeschlossen, werden aber bei der Bemessung berücksichtigt.
Förderverpflichtungen	Jährliches Anbauverhältnis: • mindestens 5 verschiedene Fruchtarten • Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen von mindestens 10 % und maximal 30 % müssen eingehalten werden. • Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. • Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge mindestens 10 % der Ackerfläche • Getreideanteil maximal 66 % • Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 % • Nach Leguminosen Anbau muss eine Winterfolgefrucht angebaut werden.
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnungen: Beim Anbau von Leguminosen-Gemenge sind Mindestanteile und Einkaufsbelege nachzuweisen. • Maßnahme betrifft die Flächen in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Bundesländern. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.3 M 10.1 c - Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Beschreibung	**M 10.1 c - Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter - Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4c / 4b, 5d
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL), aktiver Erosionsschutz
Förderzweck	Bei der Winterbegrünung können Ackerflächen mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten angebaut werden. Die Einsaat der Winterbegrünung muss über Winter vor Sommerungen beibehalten werden und soll den Verlust von Nährstoffen entgegen wirken sowie den Boden vor Erosion schützen.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• 75 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten • 45 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten. Für alle Prämien gilt, dass sie unabhängig vom Erbringen der ÖVF berechnet sind. Anpassungen aufgrund der DVO-Direktzahlungen sind daher möglich
Fördervoraussetzungen	Die Verpflichtung bezieht sich auf mind. 5 % der Ackerflächen (inklusive z.B. aus der Produktion genommener Ackerflächen ohne Greening-Flächen (außer die für Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen anzurechnenden Ackerflächen)) des Unternehmens
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Zwischenfrüchte o Saat muss bis spätestens 15. September eines Jahres erfolgen o Nachweis der Verwendung des Saatgutes durch Einkaufsbelege bzw. Nachweis der Treuhandstelle für Saatgut im Falle des eigenen Nachbaus o vorgegebene Pflanzenarten und Mindestsaatstärken o Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses ist nicht zulässig o Bodenbearbeitung frühestens ab 16. Februar bzw. es gilt der Termin gemäß Landes-VO • Untersaaten o Die Einsaat muss im Vorjahr zur Vorfrucht erfolgen. o Stroh muss von der Fläche geräumt werden.
Förderverpflichtungen	• Aufzeichnungen, die vorgenommenen Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. • Maßnahme betrifft die Flächen in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Bundesländern. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.4 M 10.1 d - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)

Beschreibung	**M 10.1 d Gewässer- und Erosionsschutzstreifen- Maßnahmen der NNR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b / 4a, 4c, 5e
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL), aktiver Erosionsschutz
Förderzweck	Die Anlage von Gewässerrandstreifen soll dem Verlust von Nährstoffen entgegen wirken, den Boden vor Bodenerosion schützen und u.a. als Pufferstreifen und zur Biotopvernetzung dienen.
Zuwendungs-empfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Gewässerrandstreifen 760 €/ha • Ggf. Greeningsatz: Schonstreifen mit Reduzierung um 380 €/ha Für alle Prämien gilt, dass sie unabhängig vom Erbringen der ÖVF berechnet sind. Anpassungen aufgrund der DVO-Direktzahlungen sind daher möglich
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die umzuwandelnden Ackerstreifen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein.
Förderverpflichtungen	• Saat: standortgerechte Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai • Die Breite des Streifens muss mindestens 5 und höchstens 30 m betragen. • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich • Nutzung: Die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden • Eine Düngung bei den Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig.
andere Verpflichtungen	• Einkaufsbelege für die Begrünungsmischungen sind vorzulegen. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.5 M 10.1 e - Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen

Beschreibung	**M 10.1 e - Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b, 4c
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Steil- und Steilstlagen, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft
Förderzweck	Alle Rebflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen eines Unternehmens werden umweltschonend bewirtschaftet. Hierbei wird insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz und die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel abgestellt. Dies soll u.a. auch zur Erhaltung der Bewirtschaftung in den Steil- und Steilstlagen beitragen. Die Erhaltung der Bewirtschaftung in den Steil- und Steilstlagen ist insbesondere für die Biodiversität von größter Bedeutung. Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse gefährdet sind.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. • Private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Steillagenrebflächen 765 €/ha • Steilstlagenrebflächen 2555 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Flächen müssen im abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstlagenförderung liegen.
Förderverpflichtungen	• Bodenschutz: Erosionshemmende Maßnahmen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen, entweder Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenbedeckung mit organischem Material oder Verzicht auf Pflugeinsatz. • Bodenuntersuchung: Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche; zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschicht 0-30 cm, pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben. • Pflanzenschutz: nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel
andere Verpflichtungen	• Die Veränderung von Steilstlagenrebflächen, wie Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern ist nicht zulässig. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.6 M 10.1 f - Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen

Beschreibung	**M 10.1 f - Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b, 4c
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL)
Förderzweck	Bei der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen werden vorgegebene Blühmischungen auf Ackerflächen eingesät. Die Einsaat soll mit ihren Blüten u.a. als Nahrungsquelle für Insekten dienen. Durch die Einsaat der Mischungen wird die Artenvielfalt auf den Ackerflächen gefördert. Sie dienen u.a. als Pufferstreifen und zur Biotopvernetzung.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Ackerflächen mit einjährigen Mischungen 750 €/ha bis 1000 €/ha je nach EMZ • Ackerflächen mit mehrjährigen Mischungen 490 €/ha bis 740 €/ha je nach EMZ • Ackerflächen ohne Einsaat 390 €/ha bis 640 €/ha je nach EMZ • Beihilfesatz Greening: Reduzierung um ca. 380 € (nur bei Einsaat von einjährigen und mehrjährigen Mischungen) Für alle Prämien gilt, dass sie unabhängig vom Erbringen der ÖVF berechnet sind. Anpassungen aufgrund der DVO-Direktzahlungen sind daher möglich.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.
Förderverpflichtungen	• Die Breite des Streifens muss mindestens 5 und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha) • Die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden oder nach Anerkennung als Folgeverpflichtung gepflegt werden • Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres • Saat und Bodenbearbeitung einjähriger Begrünungsmischungen jährlich zwischen dem 1. März und 15. Mai • ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege) • Verpflichtung der Einsaat entfällt bei Anerkennung einer Folgeverpflichtung • Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren • Pflege: bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31.Oktober eines Jahres 50 bis max. 70 % Mähen / Mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche), bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen; bei einjährigen Begrünungsmischungen ist auf die o. g. Pflegemaßnahmen vollständig zu verzichten • Schröpfschnitt: Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfschnitt“.
andere Verpflichtungen	• Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 % der Ackerflächen des Unternehmens, Flächen, die über diesen Anteil hinausgehen werden nicht gefördert. • Aufzeichnungen: Die vorgenommenen Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.7 M 10.1 g - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

Beschreibung	**M 10.1 g - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b / 4a, 4c, 5e
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL), aktiver Erosionsschutz
Förderzweck	Bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll dem Verlust von Nährstoffen entgegen gewirkt werden, da es den Boden vor Bodenerosion schützt und u.a. als Puffer und zur Biotopvernetzung dient.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen, Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Umgewandelte Ackerflächen in Grünland 350 €/ha – 600 €/ha in Abhängigkeit der EMZ
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein. Ausnahme Beibehaltung der umgewandelten Ackerflächen in Grünland.
Förderverpflichtungen	• Saat: standortgerechte Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich. • Nutzung: die Fläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden.
andere Verpflichtungen	• Einkaufsbelege sind vorzulegen. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.8 M 10.1 h - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

Beschreibung	**M 10.1 h - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigem Grünland, Erhalt von Dauergrünland, Reduzierung der stofflichen Belastung (WRRL)
Förderzweck	Bei der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz sollen die Grünlandflächen umweltschonend bewirtschaftet werden. Die Maßnahme dient der Erhaltung der Biodiversität auf diesen Grünlandflächen.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Dauergrünlandflächen 140 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Flächen müssen in abgegrenzten Talauen der Südpfalz liegen
Förderverpflichtungen	• Nutzung: Jede Grünlandfläche ist mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden, Mahd ab 15. Mai – 14. November, Beweidung ab 1. Mai – 14. November • Viehbesatz: Bei ausschließlicher Beweidung ist der Ø Viehbesatz von max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung darf der Ø Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. • Pflanzenschutz: Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich.
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnungen: Durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.9 **M 10.1 i - Alternative Pflanzenschutzverfahren**

Beschreibung	**M 10.1 i - Alternative Pflanzenschutzverfahren**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL)
Förderzweck	Bei der Anwendung von Alternativen Pflanzenschutzverfahren werden Insektizide durch biologische bzw. biotechnische Pflanzenschutzverfahren ersetzt.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Maiszünsler 40 €/ha • Apfelwickler 200 €/ha • Mechanische Barriere gegen Schädlinge 345 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Apfelwicklerbekämpfung isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße, wenn sich Apfelanbauflächen in räumlicher Nähe befinden muss die zusammenhängende Fläche mindestens 2 ha groß sein • Maiszünslerbekämpfung Mechanische Barriere gegen Schädlinge
Förderverpflichtungen	<u>Maiszünslerbekämpfung</u>: • Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge und gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. • kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen des Unternehmens zur Bekämpfung des Maiszünslers <u>Apfelwicklerbekämpfung</u> • Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen. • zulässige Produkte (Stand 2014) Pheromon: RAK 3, Virus: Madex Max, Madex 3, Granupom , Granupom-N oder Granupom-Apfelmadenfrei • Erfolgskontrolle durchführen • Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich. <u>Mechanische Barriere gegen Schädlinge</u> • Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung • jährliches Anbringen der Leimringe / Schranke im Oktober bzw. April • zulässige Produkte (Stand 2014): Brunonia – Raupenleim, RAMPASTOP Leimschranke, Dr. Stähler Raupenleim grün, Raupenleim zum Streichen • Erfolgskontrolle durchführen • Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnungen: Die vorgenommenen Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. • Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden. • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.10 **M 10.1 j - Vertragsnaturschutz Grünland**

Beschreibung	**M 10.1 j - Vertragsnaturschutz Grünland**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b, 5e
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Grünland, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL)
Förderzweck	Im „Vertragsnaturschutz Grünland“ soll durch die Einhaltung naturschutzfachlich orientierter Bewirtschaftungsvorgaben artenreiches Grünland in verschiedenen Ausprägungen erhalten bzw. neu geschaffen werden.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen • private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Mähwiesen und Weiden:
	• Artenreiches Grünland: 200 €/ha
	• Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland: 250 €/ha
	• Zusatzförderung 420 – 745 €/ha in Abhängigkeit der b-EMZ
	  o Teilflächenbewirtschaftung: 165 €/ha/a bzw. 175 €/ha
	  o Abweichende Bewirtschaftungszeiträume: 165 €/ha bzw. 175 €/ha
	  o Ganzjährige Weidehaltung: 125 bzw. 175 €/ha

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Förderfähig sind Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz bzw. Ackerflächen auf definierten Zielflächen in vorgegebener Zielkulisse.
Förderverpflichtungen	• Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd • Nutzungseinschränkungen bei Beweidung und Schnittnutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben • Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha („Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“) bzw. 1,2 RGV/ha („Mähwiesen und Weiden“) • Bei bestehenden Ackerflächen: Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung • Verbot der Düngung bei „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ und Verbot der Stickstoffdüngung bei „Mähwiesen und Weiden“ • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel • Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.11 **M 10.1 k - Vertragsnaturschutz Kennarten**

Beschreibung	**M 10.1 k - Vertragsnaturschutz Kennarten**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Grünland
Förderzweck	Im „Vertragsnaturschutz Kennarten“ soll durch ergebnisorientierte Vorgaben artenreiches Grünland in verschiedenen Ausprägungen erhalten werden.
Zuwendungsempfänger	• Mähwiesen und Weiden - Kennarten: 250 €/ha • Artenreiches Grünland Kennarten: 300 €/ha
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen • sonstige Grundstückseigentümer
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Förderfähig sind Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtungen	• Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd • Jährlicher Nachweis von 4 („Mähwiesen und Weiden“) bzw. 8 Kennarten („Artenreiches Grünland“) aus einer vorgegebenen Kennartenliste und anhand einer vorgegebenen Methodik • Aufzeichnung der Ergebnisse der Kennarten-Erhebungen
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnung der durchgeführten Maßnahmen • Verpflichtungszeitraum – 5 Jahre

7.12 **M 10.1 l - Vertragsnaturschutz Weinberg**

Beschreibung	**M 10.1 l - Vertragsnaturschutz Weinberg**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt
Förderzweck	Im „Vertragsnaturschutz Weinberg“ soll die Freistellung und dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz gefördert werden.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen • sonstige Grundstückseigentümer
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Freistellungspflege: 580 €/ha • Erschwerte Freistellungspflege: 740 €/ha • Offenhaltungspflege: 370 €/ha • Erschwerte Offenhaltungspflege: 490 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Förderfähig sind Weinbergslagen auf definierten Zielflächen mit programmspezifischem Potenzial
Förderverpflichtungen	• Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinbergslagen • Bei Freistellung ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung • Regelmäßige Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe • Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel • Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.13 **M 10.1 m - Vertragsnaturschutz Acker**

Beschreibung	**M 10.1 m - Vertragsnaturschutz Acker**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL)
Förderzweck	Im „Vertragsnaturschutz Acker“ soll durch die Einhaltung naturschutzfachlich orientierter Bewirtschaftungsvorgaben auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern die Artenvielfalt der Flächen erhöht werden.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen, Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Lebensraum Acker: 300 €/ha – 450 €/ha in Abhängigkeit der b-EMZ • Ackerwildkräuter: 890 €/ha • Zusatzförderung Später Stoppelumbruch (nur bei Ackerwildkräuterprogramm): 50 €/ha • Ernteverzicht (nur Lebensraum Acker): 225 €/ha
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Förderfähig sind Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
Förderverpflichtungen	• Anlage von Ackerstreifen (mind. 5m und höchstens 20m breit) zum Schutz von Ackerwildkräutern und Wildtieren nach naturschutzfachlichen Vorgaben o Beim Programm Lebensraum Acker: - Reduzierung der Saatstärke - Später Stoppelumbruch frühestens ab 1. September - Zusatzmodul: Ernteverzicht o Beim Ackerwildkräuterprogramm: - Einsaat von Sommer- und Wintergetreide nach naturschutzfachlichen Vorgaben - Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel - Zusatzmodul später Stoppelumbruch • Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.14 **M 10.1 n - Vertragsnaturschutz Streuobst**

Beschreibung	**M 10.1 n - Vertragsnaturschutz Streuobst**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4a / 4b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt
Förderzweck	Im „Vertragsnaturschutz Streuobst“ sollen Streuobstwiesen als artenreicher Lebensraum gesichert werden. Durch die Pflanzung landes- und regionalspezifisch angepasster Sorten wird die Sortenvielfalt von Streuobst gewahrt.
Zuwendungsempfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen • sonstige Grundstückseigentümer
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Nachpflanzung von Streuobst: 6,50 €/Baum • Pflege von Streuobstaltanlagen: 5,00 €/Baum • Einmalige Zuwendung Sanierungsschnitt: 65 €/Baum
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Förderfähig sind Streuobstbestände mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz.
Förderverpflichtungen	• Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände • Bestandsdichte o Mind. 15 Bäume/ha bei Altanlagen und mind. 35 Bäume/ha bei neu begründeten Anlagen o Max. 60 Bäume/ha, in Ausnahmefällen bis 99 Bäume/ha bei Altanlagen • Sachgerechte Pflege der Obstbäume • Durchführung von Sanierungsschnitten im Bedarfsfall • Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich.
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

7.15 **M 10.1 o - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau**

Beschreibung	**M 10.1 o - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 28 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL)
Förderzweck	Bei der Anwendung von Biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau werden Insektizide durch biotechnische Pflanzenschutzverfahren ersetzt.
Zuwendungs-empfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen • sonstige Grundstückseigentümer
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• 50 € je ha abgehängter und förderfähiger Fläche
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Die zusammenhängende Rebfläche muss mindestens 2 ha betragen, wenn sich Rebanlagen in räumlicher Nähe befinden, die nicht in die Förderung einbezogen werden
Förderverpflichtungen	• zulässige Produkte (Stand 2014): RAK 1 und 2 M • Anwendung gemäß Empfehlung, Erfolgskontrolle muss durchgeführt werden • Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich.
andere Verpflichtungen	• Aufzeichnung der Erfolgskontrolle • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

8 Artikel 29 - Förderung des ökologischen Landbaus (EULLa[2]-Maßnahmen)

8.1 M 11.1 - Einführung des ökologischen Landbaus

Beschreibung	**M 11.1 - Einführung des ökologischen Landbaus - Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 29 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b / 4a, 4c, 5e
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland, Grünland und im Weinbau, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL), Erhalt Humusgehalt
Förderzweck	Umstellung eines Unternehmens von der konventionellen Wirtschaftsweise zum ökologischen Landbau und Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Unternehmen (Grünland, Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau)
Zuwendungs-empfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Acker- u. Dauergrünlandflächen in den ersten beiden Jahren — 300 €/ha — ab 3. Jahr 200 €/ha • Gemüseanbauflächen in den ersten beiden Jahren — 700 €/ha — ab 3. Jahr 300 €/ha • Kern- u. Steinobstflächen in den ersten zwei Jahren — 930 €/ha — ab 3. Jahr 720 €/ha • bestockte Rebflächen in den ersten zwei Jahren — 900 €/ha — ab 3. Jahr 580 €/ha • bestockte Rebflächen in Steillagen — 300 €/ha • Kontrollkostenzuschuss — 50 €/ha höchstens 600 € /Unternehmen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Teilnahme an Kontrollverfahren der Ökokontrollstellen
Förderverpflichtungen	• Bewirtschaftung des Unternehmens nach der ÖKO-VO (EG) Nr. 834/2007 • Flächen in Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Bundesländern
andere Verpflichtungen	• Bescheinigung, Ökobestätigung und Anschreiben • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

[2] EULLa = Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft

8.2 **M 11.2 - Beibehaltung des ökologischen Landbaus**

Beschreibung	**M 11.2 - Beibehaltung des ökologischen Landbaus - Maßnahme der NRR**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 29 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	4b / 4a, 4c, 5e
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland, Grünland und im Weinbau, Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (WRRL), Erhalt Humusgehalt
Förderzweck	Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Unternehmen (Grünland, Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau)
Zuwendungs-empfänger	• Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG • Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Acker- u. Dauergrünlandflächen 200 €/ha • Gemüseanbauflächen 300 €/ha • Kern- u. Steinobstflächen 720 €/ha • bestockte Rebflächen 580 €/ha • bestockte Rebflächen in Steillagen 300 €/ha • Kontrollkostenzuschuss 50 €/ha höchstens 600 € /Unternehmen
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	Teilnahme an Kontrollverfahren der Ökokontrollstellen
Förderverpflichtungen	• Bewirtschaftung des Unternehmens nach der ÖKO-VO (EG) Nr. 834/2007 • Flächen in Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Bundesländern
andere Verpflichtungen	• Bescheinigung, Ökobestätigung und Anschreiben • Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

9 Artikel 35 - M 16 - Zusammenarbeit

9.1 M 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Beschreibung	**Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 35 1 (c) VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 55 - 57 VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	2a, 5 / 6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP) • Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen. • Schaffung von Strukturen durch Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen, mit denen eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert werden kann. • Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz).
Förderzweck / Fördergegenstand	• Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in anerkannten operationellen Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Die Unterstützung beinhaltet die Kosten der Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG) der EIP. • Operationelle Gruppen (OG) im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sind als „interaktives Innovationsmodell“ zu verstehen, die unter Einbindung verschiedener Akteure (LandwirteInnen, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler, Berater , Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände, etc.) den Wissensaustausch zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen. • Operationelle Gruppen o arbeiten problemorientiert, d. h. an der Lösung einer spezifischen Fragestellung, und kommen für einen Zeitraum von maximal vier Jahren zusammen. o dienen der Förderung des Austauschs von Informationen jeder Art zu Innovationen für die landwirtschaftliche Praxis sowie der Erfassung des Forschungsbedarfs der landwirtschaftlichen Praxis einschließlich der Umsetzung innovativer Projekte, o erarbeiten Konzepte zur Anwendung, Erprobung und Weiterentwicklung innovativer Praktiken, Vorgänge, Produkte, Dienstleistungen und Technologien, insbesondere im Rahmen von Clusterinitiativen sowie von Pilot- und Demonstrationsprojekten. • **Förderfähig sind** laufende Kosten zur Einrichtung und Durchführung Operationeller Gruppen gemäß Art. 61 (1) der VO (EU) Nr. 1305/2013 o Betriebskosten, o Personalkosten, o Schulungskosten, o Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, o Finanzkosten, o Netzwerkkosten, o Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) sowie o von der OG beauftragte, projektbezogene Analysen und Durchführbarkeitsstudien. • Alle Kosten müssen unmittelbar und nachweislich mit der Umsetzung des Aktionsplans der Operationellen Gruppe in Zusammenhang stehen. Eigenständige Grundlagenforschung ist

Beschreibung	**Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"**
	nicht förderfähig. • Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs sind nur die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Aktionsplans förderfähig.
Zuwendungsempfänger	Operationelle Gruppen, ggf. vertreten durch ein Mitglied, bei der die operationale Gruppe ansässig ist. [Mitglieder Operationeller Gruppen können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften sein. Darunter fallen Landwirte, Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Kompetenzzentren, etc.), Wissenschaftler, Berater, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich (Agribusiness) und sonstige Akteure des ländlichen Raums (Interessengruppen, Verbände, etc.).]
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • 100 % bei privaten Zuwendungsempfängern unabhängig von der Rechtsform der OG • 100 % der förderfähigen Kosten bei Mitfinanzierung dritter öffentlicher Stellen in Höhe von 25 % der Kosten, bei einem vom Bewertungsausschuss bestätigten besonderen öffentlichen Interesse und bei öffentlichen Zuwendungsempfängern
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Zusammenschluss von mindestens drei unabhängigen Akteuren aus mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für den Projektzeitraum (maximal 4 Jahre). • Mindestens ein Akteur muss aus der Land- und Forstwirtschaft stammen (aktiver Landwirt). • Vorliegen eines Aktionsplans, der neue Aktivitäten enthält (ausgeschlossen sind Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben, sowie reine Forschungsvorhaben) o Beschreibung des Handlungsbedarfs zur Erläuterung des problemorientierten und praxisgerechten Lösungsansatzes, o der Zielsetzung des innovativen Projektes, das entwickelt, angepasst, getestet oder durchgeführt werden soll, o die zu erwartenden Ergebnisse und der Beiträge zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, o eines nachvollziehbaren Zeit- und Kostenplans (Nachweis der Eigenmittel). • Die Kosten für die Einrichtung und Tätigkeit der OG betragen maximal 25 % der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten.
Förderverpflichtungen	Die OG koordiniert die Umsetzung eines Aktionsplanes, der im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und der zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist.
andere Verpflichtungen	• Der Aktionsplan beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung. Seine Umsetzung erfolgt ggf. in mehreren Teilschritten. Einzelne Teilschritte können auch über andere Maßnahmen (bspw. M 1 oder M 4) des EPLR EULLE nach den dort geltenden Regeln umgesetzt werden. • Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden. • Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. • Die Operationelle Gruppe o erstellt einen Abschlussbericht (und ggf. Zwischenberichte pro Jahr). o veröffentlicht die Ergebnisse des Projektes / der Projekte (insbesondere im EIP-Netzwerk). o verpflichtet sich zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk.

9.2 M 16.2 - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

Beschreibung	**Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 35 (2) a) und b) VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	2a, 5 / 6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	• Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP) • Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen • Schaffung von Strukturen durch Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen, mit denen eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert werden kann • Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz)
Förderzweck / Fördergegenstand	Gefördert werden Direktkosten im Rahmen der Umsetzung von Aktionsplänen anerkannter operationellen Gruppen im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“: • Pilotvorhaben • Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten **Förderfähig sind** • projektbezogene Personalausgaben für maximal 4 Jahre, • Sachkosten, Reisekosten (nach dem Landesreisekostengesetz), • Ausgaben für die Arbeit von Forschern im Kontext des Innovationsprojekts, projektbegleitende Untersuchungen, Analysen und Tests, einschließlich Nutzungskosten für Maschinen und Geräte soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden, • Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren, • Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird. • **Bei Investitionen für KMU** o Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen o Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) o Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen o Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013 **Nicht förderfähig sind** • Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder • reine Forschungsvorhaben umfassen.
Zuwendungs-empfänger	• Operationelle Gruppen sowie • einzelne Mitglieder einer Operationellen Gruppe (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Private Zuwendungsempfänger o 40 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz) o 50 % der förderfähigen Kosten bei einem vom Bewertungsausschuss bestätigten besonderen öffentlichen Interesse o 100 % der förderfähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Sinne des EU-Beihilferechtes

	• Öffentliche Zuwendungsempfänger o bis zu 90 % an öffentlichen Mitteln (Festlegung im Rahmen des jeweiligen Förderaufrufs) • Die beihilferechtlichen Höchstsätze sind vorhabenbezogen zu beachten. • Darüber hinaus gelten die Vorgaben gem. Art. 35 (6) VO EU Nr. 1305/2013.

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Das Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans einer anerkannten OG.
	• Für das Vorhaben liegt ein positiver Auswahlbeschluss der OG vor.
	• Vorlage eines Geschäftsplans mit Nachweis der Gesamtfinanzierung
	• bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
	  o Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert und evaluiert werden.
	  o Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.
	Vorhaben von Mitgliedern einer OG aus einem anderen Land können nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde gefördert werden.

Förderverpflichtungen	Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger • erstellt einen Abschlussbericht (und ggf. Zwischenberichte). • veröffentlicht die Ergebnisse des Projektes / der Projekte (insbesondere im EIP-Netzwerk). • verpflichtet sich zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk. • ist verpflichtet transparent darzustellen, welche Teilschritte des Aktionsplans bis zum hiesigen Zeitpunkt realisiert bzw. begonnen wurden. • Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
andere Verpflichtungen	Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Zusammenarbeit erforderlich.

9.3 **Cluster und Netzwerke**

Beschreibung	**Schaffung von Clustern und Netzwerken**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 35 1 (b) VO (EU) Nr. 1305/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	3a / 2a, 6a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Die SWOT-Analyse zeigt folgende Handlungsbedarfe auf: • „Steigerung der Wirtschaftsleistung (vor allem in den südwestlichen und nordwestlichen Landesteilen); Ausweitung der Cluster- und Netzwerkinitiativen“ • „Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen“ • „Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen; Nutzung der GSG als Impulsgeber und Einbeziehung in regionale Entwicklungsprozesse, Aufwertung als Akteure“
Förderzweck / Fördergegenstand	Anregung von Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten durch Förderung • intensiver wechselseitiger Beziehungen, • der gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und • des Austauschs von Wissen und Kenntnissen und dadurch Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen. **Förderfähig sind** laufende Kosten der Zusammenarbeit nach Art. 35 (5) VO EU Nr. 1305/2013 bspw. für • Netzwerkaufbau, • Veranstaltung von Schulungen und • sonstige Netzwerkaktivitäten sowie Kosten in Verbindung mit dem Aufbau und der Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, insbesondere auch o Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Land- und Nahrungsmittelwirtschaft, o Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans, o Direktkosten zur Umsetzung der vg. Konzepte und Studien die unmittelbar und nachweislich mit dem neuen Vorhaben bzw. mit dem Auf- und Ausbau des neuartigen Netzwerks/Clusters in Zusammenhang stehen.
Zuwendungsempfänger	juristische Personen (kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen) des öffentlichen und privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• **bei privaten Zuwendungsempfängern**: 75 % der förderfähigen Kosten • **bei öffentlichen Zuwendungsempfängern**: bis zu 90 % der förderfähigen Kosten (Festlegung im Rahmen des jeweiligen Förderaufrufs)
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Das Cluster oder Netzwerk muss ein neu geschaffenes Cluster bzw. Netzwerk sein bzw. es wird eine neue Aktivität in einem bestehenden Cluster oder Netzwerk ergriffen. • Durchführung eines oder mehrerer Projekte zur Umsetzung der Politik der ländlichen Entwicklung insbesondere (aber nicht ausschließlich), Projekte, die innerhalb der Kategorien in Art. 35 (2) VO (EU) Nr. 1305/2013 umsetzt • Die Förderung der Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt. • Nicht gefördert wird der Ersatz für bestehende Angebote oder Einrichtungen.
Förderverpflichtungen	• Nachweis der Abstimmung mit anerkannten regionalen Initiativen (Regionalmarken,…)
andere Verpflichtungen	• Einhaltung der Obergrenzen der VO (EU) Nr. 1407/2013 (De minimis-Regelung).

10 LEADER-Ansatz

10.1 Grundsätze der Anerkennung der LAG

Mindestbudget

- Grundausstattung:

Herkunft der Fördermittel	Mio. €	Mio. €/Jahr
ELER Mitteln	**1,750**	**0,250**
Landesmitteln	**0,700**	**0,100**
Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)	**0,175**	**0,025**
insgesamt	**2,625**	**0,375**

- Aufstockungen des Plafonds :
  - Aufstockung ab 70.000 Einwohnern: pro 10.000 Einwohner bis zu [100.000 €] an ELER Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG)
  - Aufstockung für LAG in der Nationalparkregion (verfügbarer Plafonds 1,5 Mio. €)
- Reserve: 20 - 25 % der ELER-Mittel für transnationale Vorhaben, Initiativen (bspw. im Rahmen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung - FLLE) und Leistungsreserve

Gebietsabgrenzung

- Gesamter ländlicher Raum nach Definition des EPLR EULLE
- keine Städte > 30.000 Einwohner; in begründeten Fällen kommen Randgebiete von Städten mit mehr als 30.000 Einwohner, die sich ihren dörflichen Charakter (u.a. [ehemals eigenständige Orte]; nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) beibehalten haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, als Förderkulisse in Frage.
- Die vorgenannten Randgebiete größerer Städte können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchsten 15 % der Gesamtbevölkerung des LEADER-Aktionsgebietes einbezogen werden.
- 50.000 bis 150.000 Einwohner (Ausnahme: Kooperation mit angrenzender LAG aus einem anderen Land mit min. 25.000 Einwohnern bei entsprechendem Hinweis in der LILE und Vorliegen eines Letter of Intent). Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation.
- Definition naturräumlicher oder wirtschaftlicher homogener Gebiete unabhängig von administrativen Grenzen, grundsätzlich Teile von 2 Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen)

Koordinierung mit anderen ESIF

- EFRE und ESF fördern keine Regionalmanagements oder den partizipativen CLLD-Ansatz
- Vorhaben von LEADER-LAG können zur EFRE-Förderung angemeldet werden.
- LEADER-LAG können sich auch anderer Fördermöglichkeiten bedienen.

Anforderungen an die LAG

- Bildung lokaler Aktionsgruppen aus Vertretern öffentlicher, privater und lokaler sozioökonomischer Interessengruppe, Entscheidungsebene einzelne Interessengruppe max. 49% der Stimmrechte
- Einbindung der jeweiligen (Schutz-)Gebietsverwaltungen sowie der Vertreter der relevanten Gruppen (Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz; Jugendliche, Frauen…)
- Möglichst juristische Person (Verein,…); alternativ muss die LAG ansässig bei einer juristischen Person sein
- Erarbeitung unter Bürgerbeteiligung einer Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) mit ex ante Bewertung nach vorgegebener Gliederung
- Bedarfsgerechte Zielorientierung der LILE und Abgrenzung der Förderbereiche einschließlich der Fördersätze im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE
- Bereitstellung projektunabhängiger öffentlicher Kofinanzierungsmittel durch die Region von min. 10% der ELER-Mittel pro Jahr
- Ausreichende Kapazitäten (grundsätzlich min. 1 AK) des Regionalmanagements mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer,…). Bei größeren Lokalen Aktionsgruppen werden höhere personelle Kapazitäten im Regionalmanagement (mind. 1,5 AK) erwartet.

10.2 **M 19.1 - Vorbereitende Unterstützung für den LEADER-Ansatz**

Beschreibung	**Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 42 – 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EU) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung sind die Kosten der Erarbeitung einer lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen. Nicht förderfähig sind Kosten für: • Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind • Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung • Betriebskosten • Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet werden
Zuwendungs-empfänger	• Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts • Zusammenschlüsse von lokalen, regionalen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. Vertretung durch eine juristische Person des öffentlichen bzw. privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Die Höhe der Zuwendung beträgt 75 % der förderfähigen Kosten, höchstens 25.000 € pro LILE.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient. • Interessenbekundung gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde • Mind. 30 % der potentiellen Punktzahl in den Bewertungsbereichen müssen erfüllt sein
Förderverpflichtungen	• Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Gebietskulisse sind einzuhalten. • Vorgaben entsprechend des Wettbewerbsaufrufs der ELER-Verwaltungsbehörde zu Inhalt und Gliederung der LILE sind einzuhalten.
andere Verpflichtungen	• Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass keine Bewerbung auf Anerkennung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 - 2020 fristgerecht eingereicht wird. • Vorgaben für öffentliche Aufträge sind einzuhalten.

10.3 **M 19.2 - Umsetzung der LILE**

Beschreibung	**Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 42 – 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EU) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	Unterstützt werden von der LAG ausgewählte Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. VO (EU) Nr. 1303/2013, den Zielen des EPLR EULLE und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE stehen. Dazu zählen insbesondere o kleine investive Maßnahmen, o Erstellung von innovativen Konzepten und Studien, o Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen, o Durchführung kleinerer Modellprojekte. **Förderfähige Kosten für investive Vorhaben**: • Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen • Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen • Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien • Immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken • Sonstige Vorhaben u.a.: o Betriebs-, Personal-, Schulungskosten o Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit o Finanz- und Netzwerkkosten o Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind. Die LAG kann auch auf die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen zurückgreifen.
Zuwendungsempfänger	• Lokale Aktionsgruppen • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die lokale Gemeinschaften repräsentieren
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Die Höhe der Zuwendung beträgt o Bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt; ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, o Bis zu 40 % (bis zu 50 % bei Innovation) bei privaten Zuwendungsempfängern, o Bis zu 50 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde 90 %), o Bis zu 70 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 90 %) und o Bis zu 75 % bei LAG-Vorhaben (mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 100 %) der förderfähigen Kosten. Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der vg. Obergrenzen die Fördersätze differenzieren. • Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

	• Fördergrenzen:
	  o mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen
	  o maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde)
	• Festbetragsförderung
	  o bis max. 40.000 € (davon 30.000 € an ELER-Mitteln) pro LAG für „Ehrenamtliche Bürgerprojekte". Die Höhe der Unterstützung von Maßnahmen lokaler Akteure durch die LAG aus dem Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt dabei max. 2.000 € je Einzelmaßnahme. Die Förderung kann nur zu gemeinnützigen Anliegen (gemeinnützige Organisation, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen) gewährt werden. Die Zahlung erfolgt auf Basis eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation. Eine Vorlage und Prüfung weiterer Belege (Kosten- und Zahlungsnachweise,...) ist nicht vorgesehen.
	  o Dem gleichen Zuwendungsempfänger kann maximal drei Mal die Pauschalabrechnung bei Kleinprojekten bewilligt werden.

Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Vorhaben wird in der Gebietskulisse der LILE realisiert (Ausnahmen mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen) • Positiver Auswahlbeschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens (Bei LAG selbst: Umsetzungsbeschluss der LAG und Nachweis der Anwendung der Auswahlkriterien.) • Erklärung der LAG, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE sowie der Umsetzung der LILE dient, einschließlich der plausiblen Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens. • Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss

Förderverpflichtungen	• Erläuterung des angestrebten positiven Nutzens für die beteiligten ländlichen Gebiete
	• für investive Vorhaben:
	  o Nachweis der Wirtschaftlichkeit (z.B. Geschäftsplans) und Effizienz des Projekts bzw. für gemeinnützige und öffentliche Vorhaben der Tragfähigkeit des Vorhabens
	• bei baulichen Investitionen:
	  o Nachweis des Grundeigentums, der Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung für die Zweckbindungsfrist
	• Bei Qualifizierungen und Fortbildungen
	  o Nachweis, dass keine normale berufliche Aus- oder Fortbildung betroffen sind.
	• sonstige Vorhaben
	  o positive Stellungnahme der Planungsträger (z.B. regionale Tourismusorganisation), deren Planungen betroffen sind. Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Vorhaben
	• Pflichtausgaben öffentlicher Zuwendungsempfänger sind von einer Förderung ausgeschlossen.

andere Verpflichtungen	• Die LAG muss die Auswahl von Vorhaben öffentlich bekanntgeben. • Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

10.4 **M 19.3 - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen**

Beschreibung	**Gebietsübergreifende, länderübergreifende und transnationale Kooperationen**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 35 VO (EU) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	• Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung/Anbahnung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben gemäß Artikel 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 35 VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere o Kontaktaufnahme, o gegenseitige Information und der Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAG sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte, o Aufbau von Netzwerken, o Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten, o Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten und o Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien. • Anteilige Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich (vgl. Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE), soweit sie auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.
Zuwendungsempfänger	• Lokale Aktionsgruppen • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Träger von Kooperationsvorhaben • Für Vorbereitungsmaßnahmen: rheinland-pfälzische Lokale Aktionsgruppen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Die Höhe der Zuwendung beträgt o 100 % für die Kontaktaufnahme (Anbahnung einer Kooperation) o Bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt; ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten o Bis zu 40 % (bis zu 50 % bei Innovation) bei privaten Zuwendungsempfängern o Bis zu 50 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 90 %) o Bis zu 70 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 90 %) und o Bis 75 % bei LAG-Vorhaben (mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 100 %) der förderfähigen Kosten. • Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der vg. Obergrenzen und Beachtung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen. • Fördergrenzen: o mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen (Ausnahme: Kontaktaufnahme) o maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde) • Für programmüberschreitende Kooperationen (z.B. transnationale und länderübergreifende) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion

	die federführende LAG ihren Sitz hat.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass die Kooperation/das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient. • Genehmigung der Kooperation durch die Verwaltungsbehörde (Ausnahme: Vorbereitungsmaßnahme) • Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss
Förderverpflichtungen	• Für die Anerkennung der Kooperationsvereinbarung o Positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung o Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten ländlichen Gebiete o Erklärung der LAG, dass die Kooperation und das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE sowie der Umsetzung der LILE dienen. • Für die Vorhaben o Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens o Auswahl des Vorhabens durch Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG bzw. die Kooperation einschließlich der plausiblen Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhaben, o für investive Vorhaben: o Nachweis der Wirtschaftlichkeit (z.B. Geschäftsplans) und Effizienz des Projekts bzw. für gemeinnützige und öffentliche Vorhaben der Tragfähigkeit des Vorhabens o bei baulichen Investitionen: o Nachweis des Grundeigentums, der Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung für die Zweckbindungsfrist, o Bei Qualifizierungen und Fortbildungen: o Nachweis, dass keine normale berufliche Aus- oder Fortbildung betroffen sind, o sonstige Vorhaben o positive Stellungnahme der Planungsträger (z.B. regionale Tourismusorganisation), deren Planungen betroffen sind. Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Vorhaben. • Pflichtausgaben öffentlicher Zuwendungsempfänger sind von einer Förderung ausgeschlossen. • Bei transnationalen Kooperationen müssen LAG aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten am Projekt beteiligt sein.
andere Verpflichtungen	• Kooperationspartner können alle LEADER-Aktionsgruppen in der EU sein. Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es einer Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde. • Transparenz der Entscheidungsabläufe. • Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

10.5 **M 19.4 - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung**

Beschreibung	**Förderung der mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie verbundenen laufenden Kosten und Sensibilisierung**
Bezug zur ELER-VO	Artikel 42 – 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EU) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	Unterstützt werden die laufenden Kosten der LAG nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere • der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement (u.a. laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungs-, Finanz- und Netzwerkkosten, Studien …) • Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LILE sowie • Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG (Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,…)
Zuwendungsempfänger	• Lokale Aktionsgruppen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. • Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % (ELER/Land: bis zu 75%). • Der jährliche Höchstbetrag beträgt grundsätzlich 25 % der im Rahmen der jeweiligen LILE durchschnittlich pro Jahr anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde zulässig.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	• Anerkennung der LAG durch die Verwaltungsbehörde • Regionalmanagement ist in der Gebietskulisse der LILE angesiedelt. • Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013 • Einhaltung des Höchstsatzes von 25 % der im Rahmen der jeweiligen anerkannten LILE anfallenden durchschnittlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für die gesamte Förderperiode.
Förderverpflichtungen	• Die LAG hat eine Selbstevaluierung durchzuführen und jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen. • Mit Ablauf des Jahres 2018 ist eine Zwischenevaluierung zur LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen. • Nach 2020 ist in Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde eine Abschlussevaluierung vorzulegen. • Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, die grundsätzlich vom Zeitvolumen mindestens einer Arbeitskraft entsprechen sollte. Der/die Regionalmanager(in) muss über eine entsprechende nachzuweisende Qualifikation bzw. Erfahrungen verfügen.
andere Verpflichtungen	• Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).